



## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1608. (1) Nr. 27144.

*C u r r e n d e*

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Einstellung der Verleihung von Privilegien auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken. — In Folge einer allerhöchsten Entschliessung vom 26. September l. J., ist von nun an die Verleihung von Privilegien auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken einzustellen, jedoch können sie auf die Vorrichtungen und Maschinen, zu deren Erzeugung ertheilt werden, wodurch aber den Privilegirten durchaus kein Recht zur Erzeugung selbst erwachsen soll. In Ansehung der bereits verliehenen derley Privilegien sind die bestehenden Vorschriften genau zu beobachten, und ist der Betrieb derselben in jedem Falle der gehörigen Sanitäts-Aufsicht zu unterziehen. — Diese allerhöchste Anordnung wird hiemit in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkanzley-Decrets vom 23. October l. J., Zahl 25094, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 3. December 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Johann Schnediz,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1610. (1) ad Sub. Nr. 28650.  
Concurs-Verlautbarung.

Für die an der k. k. deutsch-italienischen Neustadt Knabenhauptschule alhier erledigte Lehrersstelle der zweiten Classe, mit welcher der jährliche Gehalt von Vierhundert Gulden M. M. aus der Triester Stadtcasse verbunden ist, wird der Concurs bis Ende Jänner 1830, hiemit ausgeschrieben. — Diejenigen, welche diese Lehrersstelle zu erhalten wünschen, haben ihre vorschriftsmäßig belegten, an diese Landesstelle gerichteten Bittgesuche bis zur festgesetzten Frist hieramts im gesetzlichen Wege einzureichen, und sich über das Alter,

Vaterland, Geburtsort, gemachte Studien, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, Religion, Moralität, bisherige Verwendung und geleistete Dienste, feste fürs Lehramt geeignete körperliche Beschaffenheit, und über ihre Lehrfähigkeit, auszuweisen. — Auch haben die Competenten anzuzeigen, ob sie mit dem übrigen Lehrpersonale dieser Anstalt verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es sind. — Vom k. k. kustenländischen Gubernium. — Triest am 21. November 1829.

3. 1609. (1) ad Sub. Nr. 28649.  
Concurs-Verlautbarung.

Für die an der deutsch-italienischen Neustädter Knabenhauptschule zu Triest erledigte Gehülfsen-Stelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von Zweihundert Fünzig Gulden E. M. aus der Triester Stadtcasse verbunden ist, wird der Concurs bis 25. Jänner 1830, hiemit ausgeschrieben. — Diejenigen, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, haben ihre vorschriftsmäßig belegten, an diese Landesstelle gerichteten Gesuche bis zur festgesetzten Frist hieramts einzureichen, und sich über Alter, Vaterland, Geburtsort, gemachte Studien, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, Religion, Moralität, feste fürs Lehramt geeignete körperliche Beschaffenheit, bisher geleistete Dienste, und über ihre Befähigung, auszuweisen. — Ueberdies haben die Bewerber auch anzuzeigen, ob sie mit dem übrigen Personale dieser Anstalt verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es sind. — Vom k. k. kustenländischen Gubernium. — Triest den 10. December 1829.

3. 1590. (3) Nr. 26867/4193.  
*C u r r e n d e*

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Betreff eines neuen gegen Verzinsung mit vier vom Hundert aufgenommenen Staats-Anleihe. — Ce. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 16.

October 1. J. die Finanz-Verwaltung ermächtigt, ein Anleihen gegen Ausgabe von Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit vier vom Hundert in C. M. verzinst werden, abzuschließen, dessen Ertrag zur Einziehung der in Umlauf befindlichen Central-Casse-Anweisungen bestimmt ist. Die Form dieser Staats-Schuld-Verschreibungen, welche mit ersten December 1. J. ausgegeben werden, ist aus der Beilage zu ersehen. Derselben sind die Zinsen-Coupons für neun Jahre, nebst der Anweisung auf neue Zinsen-Coupons beigelegt. — Die Zinsen dieser Kapitalien werden von der k. k. Universal-Staatsschuldencasse in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der fälligen Coupons berichtet. Sollten die Besitzer solcher Obligationen wünschen, die Zinsen bei einer Filial-Creditscasse zu erheben, so haben sie sich nach den Bestimmungen der Sub. Circ. Verordnung vom 20. May 1824, Zahl 6639, zu begeben. — Laibach am 27. November 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Johann Nep. Bessel,  
k. k. Gubernialrath.

**Formulare.**

1000 fl.	Nummer.
----------	---------

K. K. Adler.

**Staatsschuldverschreibung**

Ueber Ein Tausend Gulden in Conv. Münze, welche die k. k. Universal-Staatsschuldencassa mit Vier vom Hundert in Conv. Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsen-Coupons halbjährig verzinsen wird.

Wien den 1. December 1829.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidations-Buche der k. k. Universal-Staatsschuldencasse gehörig einzutragen.

Wien den 1. December 1829.

(Untersiegel.)

Für die k. k. Universal-Staatsschuldencasse.  
(Unterschrift.)

Z. 1592. (2) Nr. 28497.

**K u n d m a c h u n g**

der Concursauschreibung zur Wiederbesetzung der Kreisarztesstelle zu Zara. — Vermög Eröffnung des k. k. Guberniums zu Zara vom 1. Erhalt 15. d. M., Zahl 23145, ist die Kreisarztesstelle zu Zara, mit welcher ein Gehalt

von jährlichen 600 fl. verbunden ist, in Befriedigung gekommen. — Dieß wird auf Ersuchen des gedachten k. k. Guberniums mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß Jene, welche sich um die besagte Kreisarztesstelle zu bewerben gedenken, und sich dazu geeignet glauben, ihre gehörig instruirten, und mit den ihre Befähigung beurkundenden Diplomen belegten Gesuche, in welchen sich über Alter, Stand, Geburts- und dermaligen Aufenthaltsort, Religion, dann vollkommene Kenntniß der italienischen und slavischen Sprache, und über die bisher in ihrem Berufe geleisteten öffentlichen Dienste auszuweisen ist, längstens bis 15. Jänner 1830 durch ihre vorgesezten Behörden an das k. k. Gubernium zu Zara einzureichen haben. — Vom k. k. Gubernium Laibach am 17. December 1829.

Benedikt Mansuet v. Fradeneck,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1603. (2) Nr. 27001.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Ueber die Verlängerung des zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Herzogthume Parma bestehenden Vertrags zur Auslieferung der wechselseitigen Verbrecher. — In Folge eingelangten hohen Hof-Kanzley-Decretes vom 20. d. M., Z. 26986, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut der mit allerhöchster Ermächtigung, zwischen der k. k. österreichischen geheimen Hof- und Staatskanzley, und dem herzoglich Parma'schen Ministerium gepflogenen Verhandlung, der zwischen beiden Höfen im Jahre 1818 auf zehn Jahre abgeschlossene Tractat, wegen Auslieferung der wechselseitigen Verbrecher auf neue zehn Jahre, das ist bis Ende 1839, erneuert worden sey. — Laibach am 3. December 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Johann Nepomuck Bessel,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 1600. (2) Nr. 28224.

**Concurs-Auschreibung**

für die bei der Civil-Spitals-Verwaltung zu Laibach zu besetzende Stelle eines Controllors. — Bei der Civil-Spitals-Verwaltung zu Laibach kommt die Stelle eines Controllors zu besetzen. — Mit dieser Dienststelle ist ein Gehalt von jährlichen Sechshundert Gulden M. M., dann der Genus eines Natural-Quartiers im Spitals-Gebäude, und eines

Deputates von 10 Klastern 24 zölligen harten Brennholzes, zugleich aber die Verpflichtung zu einer entweder im Baren, oder mittelst eines gehörig versicherten, auf Conv. Münze lautenden Hypothekar-Instrumentes zu leistenden Caution von Sechshundert Gulden, welche Caution aber in dem Falle, wenn die bisher von dem Cammeral-Zahlamte besorgt werdende Fondsverwaltung in der Folge der Spitals-Verwaltung zugewiesen werden sollte, auf 800, oder nach Befund auf 1000 fl. erhöht werden wird, verbunden; dagegen werden aber zur Erlangung derselben folgende Eigenschaften, als: tadellose Moralität, solider Character, erprobte Redlichkeit, Sprachkenntnisse und wissenschaftliche Bildung überhaupt, insbesondere aber vollkommene Kenntniß im Rechnungswesen, und in der Cassamanipulation, Fertigkeit und Geübtheit im Conceptsfache, und vor allem die vollkommene Kenntniß der kranerischen Sprache, welche unerlässlich ist, erfordert. — Dieses wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche sich um die gedachte Dienststelle zu bewerben gedenken, und sich dazu geeignet glauben, ihre dießfälligen, eigenhändig geschriebenen und gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich nebst den vorerwähnten Eigenschaften, über Stand, Alter, Religion, Geburts- und dormaligen Aufenthaltsort, dann über allenfalls zurückgelegte Studien, dormalige Anstellung und bisher geleistete Dienste auszuweisen ist, bis 15. Februar 1830, und zwar, wenn sie sich in einer Anstellung befinden, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde bei dieser Landesstelle einzureichen und zugleich zu erklären haben, daß sie mit keinem dormal bei der Civil-Spitals-Verwaltung Bediensteten in den durch das Gesetz bestimmten Graden verwandt, oder verschwägert seyen. — Insbesondere wird noch auch bemerkt, daß der Anzustellende, wenn er verhehlicht ist, oder in der Folge sich verhehlichen sollte, die für rechnungspflichtige Beamte vorgeschriebene Weiber-Verzichts-Urkunde einzulegen haben wird. — Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium Laibach am 17. December 1829.

Benedict Mansuet v. Fradenek,  
k. k. Subernial-Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1611. (1) Nr. 8203.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Ja-

cob Sellar oder seinen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte die Ursula Ramutha die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes auf den, sub Mappae-Nr. 23, dem Grundbuche des hiesigen Stadtmagistrats dienstbaren Gemeinanthheil, eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, die auf den 15. März 1830 angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des beklagten Jacob Sellar und seiner gleichfalls unbekanntem Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Oblack, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Jacob Sellar und dessen unbekanntem Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischendem bestimmten Vertreter, Dr. Oblack, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 15. December 1829.

Z. 1594. (2) Nr. 8130.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte der Rosalia Strank, wegen an ihr bemerkten, und durch die degezogenen Aerzte erbobenen Wahnsinnes, die eigene freie Verwaltung ihres Vermögens benommen, und ihr ein Curator, in der Person des Dr. Krobath, bestellt worden; daher wird Jedermann gewarnt, ohne Einschreitung und Beitritt des gedachten Curators mit der wahnsinnig Erklärten eine verbindliche Handlung bei sonstiger Richtigkeit des abgeschlossenen Geschäftes einzugehen, und sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Laibach am 9. December 1829.

Z. 1596. (2) Nr. 8147.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Anton Perme, wider die unbekannt wo befindliche Witwe, Franzisca Kovak, oder ihre ebenfalls unbekanntem Erben, denen der hiesige Hof- und Gerichts-Advocat, Dr. Oblack, als Curator ad actum beigegeben wurde, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der seit 28. Junius 1763, auf dem Hause hier, in der Spitalgasse, Nr. 268 hastenden, vom Dr. Johann Gregor Smrekar ausge-

henden, und an die Witwe Franzisca Novat lautenden carta bianca, ddo. 24. Junius 1754, pr. 115 fl. E. W., oder 110 fl. 30 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Anton Perme, die obgedachte carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 9. December 1829.

die obgedachte Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 9. December 1829.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1598. (2)  
Jagd- und Fischerey-Verpachtung.

Am 13. k. M. Jänner 1830, Vormittags um 9 Uhr angefangen, werden in der Amtskanzlei zu Gallenberg, alle zur k. k. Staatsherrschaft Gallenberg gehörigen Jagd- und Fischerey-Gerechtsamen, in mehreren Abtheilungen, auf sechs Jahre nach Auslauf der zu Ende gehenden Pachtdauer an den Meistbietenden in Pacht ausgelassen werden.

Zu welcher Pachtversteigerung alle Pachtlustigen eingeladen sind.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Gallenberg am 3. December 1829.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 1612. (1)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponovitsch wird bekannt gemacht: Es wurde auf Ansuchen des Georg Korittnia, wider Joseph Brenn von Töpliz, wegen an Darlehen schuldigen 380 fl. M. M. dem Einverständnisse vom 18. September d. J., Nr. 1240, gemäß, in den Verkauf der, der Cammeral-Herrschaft Gallenberg, sub Urb. Nr. 181 unterthänigen, dort sub Haus-Nr. 8, liegenden ganzen Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget, und zur Bornahme drei Tagesatzungen, nämlich auf den 19. December d. J., dann auf den 22. Jänner und 23. Februar k. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr in Loco der Realität mit dem Anbange bestimmt, daß, falls diese bei einer oder der andern um die festgesetzte Summe von 600 fl. M. M. oder darüber nicht angebracht werden könnte, sie bei der dritten auch unter diesem Aufrufe hintangegeben werden würde. Woran die Tabulargläubiger, Joseph Tomj, Mathias Brenn, oder ihre allfälligen Erben, und die Margareth Brenn, geborne Schausweg, zur Verwahrung ihrer Rechte verständiget, und die Kauflustigen zur zahlreichen Erscheinung mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Picitationsbedingnisse auch vorläufig in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Ponovitsch am 13. November 1829.

Unmerkung. Bei der ersten Picitation geschah kein Anbot.

3. 1607. (1)

Hier in einer gut gelegenen Gasse wird aus freyer Hand ein Haus verkauft. Dr. Crovath gibt darüber Auskunft.

3. 1589. (2) Nr. 8091.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Kammerprocuratur in Vertretung des Armeninstituts zu Bresoviz, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 11. November l. J. mit Testament verstorbenen Pfarrvikars, Matthäus Kuchar, die Tagesatzung auf den 1. Februar 1830, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 9. December 1829.

3. 1595. (2) Nr. 8146.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Anton Perme, wider die unbekannt wo befindliche Witwe, Maria Anna Suppan, oder ihre ebenfalls unbekanntten Erben, denen der hiesige Hof- und Gerichtsadvocat, Dr. Oblak, als Curator ad actum beigegeben wird, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der seit 2. Juny 1767 auf dem Hause, hier in der Spital-Gasse, Nr. 268 haftenden, von Dr. Johann Gregor Emrefar ausgehenden, und an die Witwe, Maria Anna Suppan, lautenden Carta bianca, ddo. 16. Jänner 1750 pr. 369 fl. 57 kr., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Anton Perme,

## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1576. (3)

Nr. 23261.

### C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Mit der Bekanntmachung einiger in der Provinz Niederösterreich erlassenen, den Gifthandel und den Verkauf von Giftstoffen betreffenden gesetzlichen Vorschriften, welche von nun an, auch hierlandes in Wirksamkeit zu treten haben. — Durch einige spezifische Fälle, welche sich rücksichtlich des Verkaufes von Giftstoffen ereignet haben, und durch die Ueberzeugung, daß in einigen Provinzen sich diesfalls nur nach dem Sanitäts-Normale vom 2. Jänner 1776 benommen werde, fand die hohe vereinte Hofkanzley sich veranlaßt, die Bewilligung zu ertheilen, die in Beziehung auf den Gifthandel in Niederösterreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften vom 29. July 1797, 1. Februar 1812, und 10. December 1803, dann die für die Giftpflanzen unterm 22. July 1797 und 2. October 1815, erlassenen Verordnungen auch hierlandes in Wirksamkeit treten zu lassen. — In Gemäßheit des diesfälligen hohen Hofkanzlerdecretes vom 23. July d. J., Zahl 9827, werden demnach die vorangezogenen, in Niederösterreich bestehenden Verordnungen nachfolgend mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Vorschriften, von nun an auch im diesseitigen Governements = Gebiete in Wirksamkeit zu treten haben, und sich nach denselben genau zu richten, und zu benehmen sey, und zwar: I. In Beziehung auf den Gifthandel. — A. Verordnung vom 29. Julius 1797. — Da sich jüngsthin abermals der traurige Fall ereignet hat, daß durch den zufälligen Genuß des Arseniks, eine Familie von neun Personen bis auf eine Person um das Leben gekommen ist, so haben Seine Majestät anzubefehlen geruht, daß die wegen des Giftverkaufes bestehenden Vorschriften von neuem kund gemacht werden sollen. — Diesemnach wird allen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Obrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden, hiermit neuerdings bekannt gemacht, daß der Verkauf des Arseniks, Hüttenreichs, Kobolts, Fliegensteins und aller anderer dem Menschen schädlichen Gifte, Niemanden, und nirgend wo erlaubt sey, außer in den nachbenannten Orten, deren drei in jedem Kreisviertel dazu angewiesen und bestimmt sind, und zwar in dem Viertel Untermienerwald: zu Wien, Neustadt und Bruck

an der Leitha; im Viertel Obermienerwald: zu Tulln, St. Pölten und Waidhasen an der Ybs; im Viertel Untermannhartsberg: zu Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach; und endlich im Viertel Obermannhartsberg: zu Krems und Stein, Zwettel und Watra. — In diesen Orten wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaaren unter den nachfolgenden Vorschriften zu handeln gestattet, und zwar in Wien, bloß den in der Stadt wohnenden Materialisten, allen übrigen in den sämtlichen Vorstädten auhier befindlichen Materialisten und Krämern hingegen, wird solcher Gifthandel und Verkauf hiermit gänzlich verboten; so wie dann auch in Krems und Stein nur zwei Kaufleuten für beide Städte, der Giftverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach drei Jahren wechselweise die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen dürfen. Zugleich wird den Apothekern sowohl in Wien, als in allen übrigen Orten des Landes, bei schwerester Verantwortung und Strafe, hiermit verboten, kein Gift, welches nicht von einem befugten Arzt mit seiner eigenen Unterschrift verordnet ist, unter keinerley Vorwande an Jemand abzugeben. — Es muß demnach mit dem Gifthandel und dessen Verkauf sowohl in Wien, als in den obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden: Erstens. Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe, bei jedesmaligen Verkauf oder bei Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer größeren oder kleineren Menge bestehen, den Namen des Abnehmers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zu Treibung eines Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Namens und der beigefügten Menge des Giftes in dem Handlungsbuche, kein Gift verabsolgt werden, wenn auch dieselben, oder andere ansässige und bekannte Leute, die Einschreibung ihres Namens, unter dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefahr zu besorgen sey, ermann zu unterlassen verlangten. — Zweitens. Weder diesen Professionisten, und noch weniger andern Käufern, darf ohne Zeibürgung einer Bescheinigung von den Vorstehern, oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes, Gift verabsolgt werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache beigefügt seyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des

Giftes nöthig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bei seinem Handlungs- oder Einschreibbuche, damit sich die Obrigkeit bei einem durch Gift verursachten Unglücksfalle allzeit darin ansehen könne. — **Drittens.** Die mit Giftwaaren handelnden Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten dieser Giftwaarenhandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit, den Kreiscommissären, Kreis- und Stadt-Ärzten, die sich eingeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben, durch die obigen Einschreibbücher auf das Verläßlichste ausweisen, damit man desto mehr gesichert sey, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit mit Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde. — **Viertens.** Ohne Beobachtung obstehender Vorsicht darf auch nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolgt werden. — **Fünftens.** Allen Denjenigen, welche vorgehen, daß sie zu Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse u. dgl. Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Giftes plattendings abzuschlagen, und sind sie auf andere, den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen. — **Sechstens.** Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit, oder ohne eine Bescheinigung versehen seyn, nur im Mindesten verdächtig scheinen, so lieget den Handelsleuten, bei sonst schwerer Verantwortung und Strafe ob, den Verdacht und die Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Obrigkeit unverweilt anzuzeigen. — **Siebentens.** Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht neben den andern Waaren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen, oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die Aufsicht darüber weder ihren Weibern, noch gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrenen Jungen, bei schwerer Verantwortung zu überlassen. — **Achtens.** Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern und andern Leuten, welche zu Treibung ihres Gewerbes, und sonst zum nöthigen Gebrauche, einer Gattung Gift unmittlbar benöthiget sind, wird hiemit die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufgetragen, indem sie im widrigen Falle, für den entstehenden Unglücksfall, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst wie die Handelsleute, welche bei dem Verkaufe unbehut-

sam vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur außer Acht lassen, haften müssen. — **Neuntens.** Damit durch die aus den angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausirer und sogenannten Kraxenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bei sich haben, kein Unheil bei ihrem Verkauf des Giftes im Lande zu besorgen sey, wird hiermit wiederholt befohlen, auf solche schädliche Leute ein obachtsames Auge zu tragen, und selbige, nebst den ihnen abzunehmenden Gift und genauer Beschreibung ihrer Waaren, bei dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrlich anzuhalten, und hierüber den Bericht, mit Beilegung ihrer Aussagen, wie wegen aller landschädlichen Leute, an Behörde zu erstatten. — **B. Verordnung an die niederösterreichischen Kreisämter,** ddo. 1. Februar 1812. — Es hat sich auf dem Lande vor Kurzem der Fall ereignet, daß ein Gewerbsmann rothen Quecksilber-Präcipat in der Unwissenheit, daß es eine verbotene Giftwaare sey, verkaufte, und wirklich zeigte es sich, daß in dem Circulare vom 29. July 1797, welches über die Beschränkung des Giftwaarenverkaufs für das Land erließ, bloß der Arsenik, Hitterich, Kobalt und Fliegenstein ausdrücklich als verbotene Giftwaare bezeichnet sind. Um daher einen ähnlichen höchst gefährlichen Unfug für die Zukunft vorzubeugen, und den Giftwaarenkäufern keine Gelegenheit zu leeren Entschuldigungen zu geben, hat das Kreisamt die hier beiliegende umständliche Verordnung, die über die Beschränkung des Giftwaarenverkaufs den 10. December 1803 an den Wiener Magistrat erging, auch auf dem Lande zur genauen Befolgung kund zu machen, indem diese Verordnung alle Giftwaaren namentlich aufführt, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung bedarf. — **C. Verordnung an den Wiener Stadtmagistrat,** ddo. 10. December 1803. — Bei der jährlichen Untersuchung der Materialisten und Kräuterhändler hat man befunden, daß die durch hierortige Verordnungen vom 22. July 1797, vom 20. und 26. Juny 1801 bekannt gemachten und anbefohlenen Vorrichtungen in Betreff der Aufbewahrung und Verkaufs der Gifte nicht genau befolgt werden. — Hiernächst ist durch höchstes Hofdecret vom 8. Herbstmonats 1803 dieser Landesstelle neuerdings eingeschärft worden, die erforderliche Einleitung zur genauen Aufsicht bei dem Verkauf der Gifte, der chemischen Mercurial-

Präparate und verfälschten Weine, dann bei dem Verbräuche der halbglasirten Löffelwaaren, wie auch der schlecht oder gar nicht verzinneten kupfernen Geschirre zu treffen. Es werden demnach nachstehende Vorschriften derselben zur genauesten Befolgung hiermit bekannt gemacht. — **Erstens.** Sind die eils in der Stadt befindlichen Materialisten allein befugt, mit eigentlichen Giften zu handeln, und hat demnach der Magistrat dieselben hierzu über die in dem neuen Gesetzbuch über Verbrechen und schweren Uebertretungen §. 115 bestimmten eigenen Erlaubnißscheine auszufertigen. — **Zweitens.** Zu den eigentlichen Giften gehören: weißer Arsenik, arsenicum album; rother Arsenik, arsenicum rubrum; gelber Arsenik oder Königs-gelb, Arsenic citrinum; Opperment, auripigmentum; Kobolt oder Fliegenstein, coboltum; Azender Quecksilber sublimat, Mercurius sublimatus Corrosivus; weißer Quecksilberpräcipitat, Mercurius praecipitatus albus; rother Quecksilberpräcipitat, Mercurius ruber praecipitatus; Spießglas-Butter, butyrum Antimonii; Spießglanzkönig, Regulus antimonii; Spießglanzglas, Vitrum antimonii, und Kollaquintem. — **Drittens.** Bei wem immer außer den eils Materialisten in der Stadt und den Apothekern diese erst benannten Gifte vorgefunden werden, denselben soll nicht nur der ganze Vorrath sogleich abgenommen, sondern er auch überdies noch nach der Vorschrift des 116., 117. und 118. §. des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen behandelt werden. — **Viertens.** Haben die Materialisten diese Giftdaaren mit genauer Beobachtung der unterm 29. July 1797 bekannt gemachten Vorsichten, und zwar ganz abgefordert von den übrigen Waaren, im Keller oder Magazine sowohl, als in dem Verschleißgewölbe, in Schachteln, Schubläden und Gläsern, die mit den bekanntesten Namen der Gifte bezeichnet sind, aufzubewahren, und mittelst einer besondern Thüre zu verschließen, worauf deutlich das Wort „Giftdaaren“ geschrieben steht, den Schlüssel zu dieser Thür soll niemand anderer als der Eigenthümer oder der verlässlichste Handlungsdienner in Händen haben. — **Fünftens.** In Betreff der Giftdaaren ist von dem Materialisten ein eigenes, nur für diese Gattung gewidmetes Verschleißbuch zu führen, und in selben deutlich und genau aufzuzeichnen, a. an welchem Tag; b. woher; c. welche Gattung; d. wie viel an

Giftdaaren er empfangen habe; dann e. an wem; f. unter welchem Datum; g. welche Gattung; h. wie viel, und i. zu welchem Endzwecke hievon verkauft, oder sonst verbraucht worden sey. Außer diesen soll noch k. eine eigene Rubrik dazu bestimmt werden, um darinnen anzumerken, an welchem Tage, und wie viel aus dem Magazine oder Keller in das Handgewölbe zu kleinen Verkauf übertragen worden sey. — **Sechstens.** Sind bei den Verkauf der Giftdaaren ebenfalls die am 29. July 1797 bekannt gemachten Vorschriften genau zu befolgen. Hiernach hat zwar der Kaufmann den ihm bekannten Apothekern, Handwerkern und Künstlern die Giftdaaren gegen einen von denselben eigenhändig unterfertigten Anweisungszettel zu verabsolgen, doch aber falls der Abnehmer die Giftdaaren nicht selbst persönlich abhole, selbe nur einer denselben angehörigen und von ihm mit einer Anweisung versehenen bekannten Person, und zwar versiegelt zu übergeben, unbekanntem Personen aber darf ohne grundgerichtlichem Zeugnisse gar nichts verabsolgt werden. — **Siebentens.** Ist gegen die Uebertreter dieser und der bereits durch frühere Verordnungen bekannt gemachten Vorschriften ebenfalls mit den in dem §. 120, 121, 122 und 123 des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen bestimmten Strafen unnachsichtlich vorzugehen. — **Achtens.** Hat die k. k. Polizey-Obere Direction vom Empfang dieser Verordnung an binnen sechs Wochen, und künftig alle Jahre, so wie bisher mit Beziehung des Sanitätsmagisters die Materialisten genau zu untersuchen und nachzusehen, ob die obigen Vorschriften genau beobachtet werden, und sohin über den erhobenen Befund die Anzeige hieher zu machen, welche zuverlässig bis Ende April jeden Jahres gewärtiget wird. **Neuntens.** Da hiernächst noch mehrere solche Waaren giftige Eigenschaften haben, die dennoch zur Bequemlichkeit des Publicums auch von Specereyhändlern und Materialisten in Vorstädten geführt werden können, so werden selbe mit dem Bedeuten hiermit angezeigt, daß sie von allen Ess- und Arzneywaaren ganz abgefordert aufbewahrt, und die dießfälligen Gefäße ebenfalls mit deutlicher Aufschrift bezeichnet werden sollen, diese Giftdaaren sind folgende: Vitriolöl, Scheidewasser, Fleiweiß, Fleiskalk, Fleiszucker, Grünspan, weißer Vitriol-Nichts, rother Spießglanz, Spießglanzleber, Silberglätte, Pottasche, Zinnobor, Mennig, Euphorbium, Gum-

mit gutt, Fallappanharz, Mechoacananna, Ignazbohnen und Scamomium. — Zehntens. Diejenigen, welche diese Materialien nicht abgefordert halten, werden mit eben denselben Strafen, wie Jene belegt werden, die bei Aufbewahrung der Giftwaaren nicht die vorgeschriebenen Vorrichtungen gebrauchen, und in den weiter oben angeführten Paragraphen des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen bekannt gemacht worden sind. Jährlich hat die Polizey-Ober-Direction mit dem Sanitätsmagister in der Stadt und den betreffenden Bezirksärzten in den Vorstädten hierüber genaue Untersuchung anzustellen, und anher Bericht zu erstatten. — Elftens. Weder ein Materialist, wo ein Specereykrämer, noch irgend ein anderer als ein Apotheker darf solche Arzneyen, die der Apotheker selbst verfertigen muß, und die bloß zum ärztlichen Gebrauche verwendet werden, führen und verkaufen, hierunter sind alle Extracte von Kräutern, der Brechweinstein, versüßtes Quecksilber, Spießglanzbutter, Hölstein, Aetzstein, Sulphur Auratum, die Tincturen, Geister zc. begriffen. Eben so wenig dürfen Materialisten oder Specereyhändler solche Kräuter weder einzeln, noch zusammengesetzt verkaufen, welche auf inländischen Boden wachsen, und bloß als Arzneey gebraucht werden. Auf die genaue Befolgung dessen wird bei den jährlichen Untersuchungen sorgsamst zu wachen, dann das allenfalls Vorgefundene sogleich zu confisciren, und der Schuldige dieser Landesstelle anzuzeigen seyn. — Zwölftens. Die Fabrikanten chemisch-pharmazeutischer Producte müssen künftig bei Erlangung ihrer Befugnisse genau die chemischen Proceße, nach welchen sie jeden Artikel zu jeder Zeit zu verfertigen sich erklären, der nied. österr. Landesregierung vorlegen, und sind überhaupt jene Fabrikanten, welche Apothekerwaaren verfertigen, eigner von den Bezirksärzten ebenfalls vorzunehmenden jährlichen Untersuchung zu unterziehen; hiernächst ist ihnen verboten den Brechweinstein, das versüßte Quecksilber, den Hölstein und den Aetzstein, wenn sie auch die Erlaubniß selbe zu erzeugen erhalten haben sollten, an Jemand im Lande zu verkaufen, sondern es wird ihnen bloß erlaubt, selbe außer Landes abzusetzen. — Dreizehntens. Giftkräuter zu führen ist bloß den sieben Dürckräutlern und den Kräutlerhändler Göß erlaubt. Diese Giftkräuter sind durch die Verordnung vom 22. July 1797 bekannt gemacht worden, und es ist den Sanitätsmagis-

ter unbenommen, das dießfällige Verzeichniß nach seinem Ermessen zu erweitern. — Außer diesen sieben bürgerl. Dürckräutlern, wird der Verkauf der Giftwaaren, weder den übrigen Kräutlerhändlern, noch den Höckerweibern und Fragnern, noch sonst Jemand, nur die Apotheker ausgenommen, ferners mehr gestattet. Und wo immer solches gefunden würde, so ist es sogleich wegzunehmen, und der Verkäufer zu bestrafen. — Vierzehntens. Diese Giftkräuter müssen nach den, unterm 20. Juny 1801 von hier aus bekannt gemachten Vorschriften und Vorschriften aufbewahrt und verkauft werden, mithin sind selbe niemals in den Läden und Handgewölben, sondern allein in dem Magazine abgetrennt von allen übrigen Kräutern, und wohlverwahrt, aufbehalten. Der Kräutler muß über den Einkauf und den Verschleiß dieser Giftkräuter ein eigenes Vormerkbuch führen, worin auf der einen Seite die Gattungen und die Menge der angeschafften Giftkräuter bemerkt, auf der andern Seite aber der Name des Abnehmers, die Gattung und Menge des von selben gekauften Giftkrautes genau eingetragen werden muß. Auch darf er ein solches Kraut nur bekannten Personen, an unbekannt aber nur gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Erlaubnißheines abgeben. — Fünfzehntens. Sollte sich bei der jährlichen Untersuchung zeigen, daß ein oder die andere mit Giftwaaren handelnde Partei diese vorgeschriebenen Vorschriften nicht befolgt, das Verschleißbuch in Betreff der Giftkräuter gar nicht, oder wenigstens nicht ordentlich führt, diese Kräuter nicht abgetrennt in dem Magazine verwahrt, und beim Verkauf derselben nicht vorschriftsmäßig vorgeht, so verfällt der Schuldige in die Strafe, welche im 8ten Hauptstücke des osterwähnten Gesetzbuches, §. 120, 121, 122, 123 und 125, mit 25 fl., oder 50 fl., oder 100 fl., oder nach Umständen auch mit Arrest bestimmt ist. — Sechzehntens. Eben so sind nach den im nämlichen Hauptstücke §. 116 und 117 bestimmten Strafen alle Jene zu behandeln, welche außer den obbemeldten acht Dürckräutlern Giftkräuter verkaufen, worauf vorzüglich die Marktrichter sorgsamst zu wachen haben. — Siebenzehntens. Wird sich die Polizey-Ober-Direction angelegen seyn lassen, längstens binnen sechs Wochen vom Empfange dieser Verordnung die sämtlichen Kräutlerhändler mit Beziehung des betreffenden Stadt- oder Bezirks-Arztes zu untersuchen, sodann längstens bis Ende April d. J. über den erhobenen Bestand Bericht hierher zu erstatten. Hiernächst auch

mit dieser Untersuchung unaufgefordert alle Jahre fortzufahren, und den ausführlichen Untersuchungsbericht allemal bis Ende April unfehlbar hieher zu überreichen. — Achtzehntens. Da die Verfälschung des Getränkes oft die nachtheiligsten, manchmal sogar tödtliche Folgen nach sich zieht, so haben die Obrigkeiten mit aller Strenge auf die Entdeckung und Bestrafung dieser Verfälschungen zu dringen, und die Polizey-Ober-Direction hat daher in der Stadt durch den Sanitätsmagister, in den Vorstädten aber durch die Bezirksärzte öfters nachzusehen, und doch ohne Aufsehen zu erregen, die Weine auf Blei prüfen zu lassen, und zu dem Ende allen Apothekern, bei welchen Arzneyen für Arme vorrätzig sind, anzubefehlen, daß sie die Hahnemannische Weinprobe stets bereit halten sollen, die von der Polizey-Ober-Direction wegen Vornehmung dieser Weinproben bestrittenen Auslagen werden derselben von hieraus vergütet. Uebrigens sind die Weine verfälscher der im 156., 157. und 158. §. des Gesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen bekannt gemachten Strafe zu unterziehen. — Neunzehntens. Hat der hiesige Stadtmagistrat bei dem Umstand, daß die Ess- und Trinkgeschirre von Zöpferarbeit, wenn sie schlecht beglaset sind, die Speisen und Getränke sehr oft vergiften, den Zöpfern nachdrücklich aufzutragen, ihre Geschirre gut zu verglasen. Im Uebertretungsfalle sind sie als schwere Polizey-Übertreter zu behandeln, und mit den in dem 160. §. des dießfälligen Gesetzbuches auf dergleichen Uebertretungen festgesetzten Strafe zu belegen, zu welchem Ende die Polizey-Ober-Direction dergleichen Zöpferwaaren zu untersuchen, und wenn deren einige ohne guter Glasur vorgefunden würden, die Anzeige hieher zu machen hat. — Zwanzigstens. Bekanntermassen setzen kupferne Gefäße Grünspan ab, wenn saure oder fette Sachen in selben aufbewahrt werden, die sodann als Speise und Trank genossen, tödtlich sind, weswegen schon der allgemeine Befehl besteht, daß kupferne Koch- und Speißgeschirre wohl verzinnt seyn sollen. Die Polizey-Ober-Direction hat daher sorgsamst hierauf zu sehen, und öfters zu untersuchen, ob in den Wirthshäusern und bei den Tracteuren die kupfernen Trinkgeschirre, dann die Koch- und Speißgeschirre gut verzinnt seyen, sohin Jene, die es nicht sind, sogleich zu beseitigen, und duffalls die Anzeige hieher zu machen, damit gegen die Schuldtragenden mit der gesetzmäßigen Strafe vorgegangen werden könne. — Nicht minder hat Einundzwanzigstens der hiesige Stadtmagistrat den sämtlichen

Zuckerbäckern zu verbieten, candirtes Obst, oder saure Säfte in kupfernen oder messingenen Geschirren aufzubewahren; hiernächst auch Zweiundzwanzigstens den Käseflechern zur Pflicht zu machen, daß sie nichts Fettes in kupfernen oder messingenen Geschirren aufbehalten sollen, worauf die Polizey-Ober-Direction ihr sorgsamstes Augenmerk zu richten haben wird. — Dreiundzwanzigstens. Schon unterm 23. November 1799 ward verordnet, daß die Essig- und Branntweinbrenner ihre Siedkesseln und Distillirgefäße stets rein halten; und daß die Hähne dieser Gefäße nicht von Kupfer seyn sollen, der hiesige Stadtmagistrat hat daher auf die genaue Befolgung dessen mit aller Sorgfalt zu machen, und die dießfälligen Uebertreter eden so wie Jene zu bestrafen, welche das Getränk auf eine der Gesundheit nachtheilige Art verfälschen. — Hiernach hat der Stadtmagistrat un verzüglich das Nöthige zu verfügen, alle Parteyen die es betrifft vorzurufen, jeder, so viel es dieselbe angeht, den Inhalt dieser Verordnung deutlich zu erklären, und auf die Befolgung dessen mit aller Strenge und Sorgfalt zu machen. Hiernächst hat auch die Polizey-Ober-Direction ihrerseits Dasjenige einzuleiten, was derselben in gegenwärtigem Decrete anbefohlen worden ist. — II. In Beziehung auf die Giftpflanzen. — D. Verordnung an den Wiener Stadtmagistrat, ddo. 22. July 1797, Nr. 11992. In Erledigung dessen Berichtes vom 3. May d. J., wird den hiesigen Stadtmagistrat zurückerinnert, daß in dem einbelegten Verzeichnisse der frischen und durren Kräuter, welche in Wien von den Kräutlern verkauft werden, mehrere Stücke enthalten seyn, deren Verkauf höchst schädlich seyn kann. — Der Stadtmagistrat hat demnach sämtlichen Frisch- und Dürrekräutlern den Verkauf der in dem nebenliegenden Verzeichnisse enthaltenen Kräuter zu verbieten und darauf zu sehen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde, damit aber diese Kräuter nicht etwa durch Unwissenheit Schaden verursachen, so soll der Stadtmagistrat künftig keiner Dürrekräutlerin so wenig als einer Frischkräutlerin den Antritt eines derley Kräuterstandes erlauben, wenn sie nicht vorher von dem hiesigen Professor der Kräuterkunde ordentlich geprüft und tauglich befunden worden ist, weswegen auch dem Letzteren unter Einem aufgetragen wurde, derley Kräuter auf ihr Ansuchen jedesmal unentgeltlich zu prüfen. — Zugleich wird dem Stadtmagistrat aufgetragen, den hiesigen Apothekern einzuschärfen, daß sie bey dem Verkaufe der bemerkten, den Kräutlern zu ver-

kaufen verbotenen Kräutern die nöthige Vorsicht anwenden, bei dem Verkaufe der Colloquinten aber, deren unvorsichtiger Gebrauch die schädlichsten Wirkungen nach sich ziehen kann, eben dieselben Vorsichten zu gebrauchen, wie bei den übrigen Giften. — An die vier Kreisämter. — Das Kreisamt erhält in der Nebenlage das Verzeichniß derjenigen Pflanzen, deren freier Verkauf hiermit verboten und nur in den ordentlichen Apotheken und in den Hausapotheken der Landwundärzte erlaubt wird, deren Eigenthümern das Kreisamt einzuschärfen hat, daß sie bei dem Verkaufe dieser heftig wirkenden Kräuter mit aller nöthigen Vorsicht verfahren, besonders aber bei dem Verkaufe der Colloquinten, deren unvorsichtiger Gebrauch die schädlichsten Folgen nach sich ziehen kann, jene Vorsichten gebrauchen, welche bei dem Giftverkaufe angewendet werden müssen. — Verzeichniß. — Unter den eingeschickten Verzeichnissen kommen folgende als heftig wirkende Pflanzen vor: Haselwurzkraut. Rother Fingerhut. Brennkraut. Bilsenkraut. Sebenbaum. Wolfsmilch. Wilder Lattich. Aronwurzel. Eisenhut. Küchenschelle. Gottesgnad. Nachtschatten. Eichenschwamm. Haselwurzel. Weiße und schwarze Nieswurzel. Zaunrübe — E. Decret an die niederösterreichischen Kreisämter, ddo. 2. October 1813, Nr. 28513. — Anschließliches Verzeichniß erhält das Kreisamt mit dem Bedeuten, darüber zu wachen, daß der Verkauf von den darin angeführten Dürkräutern, nur unter jenen Modalitäten, welche mit hierortiger Verordnung vom 22. July 1797, Zahl 11992, festgesetzt worden sind, statt habe. — Verzeichniß derjenigen Pflanzen, welche den Dürkräutlern zum gewöhnlichen Handverkauf nicht gestattet werden sollen. — Mohnsaamenkapseln *Capsulae Papaver*. Somnifer. Schwarzer Nachtschatten *Solanum nigrum*. Bittersüßstengel *Caulis Dulcamarae*. Stechapfel *Datura Stramonium*. Schwarzes Bilsenkraut *Hyosciamus niger*. Weißes Bilsenkraut *Hyosciamus albus*. Tollkorn *Lolium temulentum*. Ervenartige Linsen *Eryum Frvilia*. Unehchter Gänsefuß *Che-nopodium hybridum*. Wilder Lattich *Lactuca scariola*. Giftiger Lattich *Lactuca virosa*. Kirschlorbeerblätter *Prunus laurocerasus*. Einbeere *Paris quadrifolia*. Tollkirsche *Atropa Belladonna*. Rother Fingerhut *Digitalis purpurea*. Wilder Kälberkropf *Chaerophil-lum sylvestre*. Berauscherder Kälberkropf *Chaerophil-lum temulentum*. Gleise *Aethusa Cynapium*. Breitblättriger Wassermerk *Sium Latifolium*. Schmalblättriger Wassermerk *Sium angustifolium*. Wasserschie-

ling *Cicuta virosa*. Gefleckter Schierling *Conium maculatum et Conium croaticum*. Wilder Rosmarin *Ledum palustre*. Beständiges Bingelkraut *Mercurialis perennis*. Zaunrübe *Bryonia alba*. Rothbeerrige Zaunrübe *Bryonia dioica*. Zeitlosen *Colchicum autumnale*. Bleywurz. Zahnwurz *Plumbago europaea*. Hundswürger *Cynanchum erectum*. Schweinsbrot *Cyclamen europaeum*. Wassernabelkraut *Hydrocotyle vulgaris*. Rebendolde röhrichte *Oenanthe fistulosa*. Rebendolde safrangelbe *Oenanthe crocata*. Gemeines Froschkraut *Alisma Plantago*. Gemeine Waldrebe *Clematis vitalba*. Scharfe Waldrebe. Brennkraut *Clematis flammula*. Gerade Waldrebe *Clematis erecta*. Blaue Waldrebe *Clematis integrifolia*. Wolfskraut, gemeiner Osterluzey *Aristolochia Clematis*. Gemeine Küchenschelle *Anemone Pulsatilla*. Schwärzliche Küchenschelle *Anemone pratensis*. Wald-Anemone *Anemone nemorosa*. Schwarze Nieswurzel *Helleborus niger*. Grüne Nieswurzel *Helleborus viridis*. Stinkende Nieswurzel *Helleborus foetidus*. Weiße Nieswurzel *Veratrum album*. Dotterblume *Caltha palustris*. Sturmhut *Aconitum* sammt allen Gattungen desselben. Gemeiner Kellerhals *Daphne Mezereum*. Seidelbast *Daphne Thymelaea*. Immergrüner Kellerhals *Daphne Laureola*. Gemeine Aronswurzel *Arum maculatum*. Wolfsmilch *Euphorbium*, sammt allen Gattungen derselben. Hahnenfuß *Ranunculus*, sammt allen Gattungen desselben. Ackerrettig *Raphanus Raphanistrum*. Gottesgnadenkraut *Gratiola*. Haselwurz *Asarum europaeum*. Die Rinde und Sprossen des Hollunders *Cortex interior et turiones sambuci*. Wolverley *Arnica*. Sebenbaum *Sabina*. Wasserfenchel *Phellandrium aquaticum*. Schwarze Christwurzel *Verarum nigrum*. — Da jedoch die Verhältnisse des Bedürfnisses giftartiger Körper zum technischen sowohl als Arzneigebrauche verschieden sind, und auch die Vorschriften nicht für alle Gattungen giftartiger Körper gleich seyn können, so wird hier nachstehend eine Uebersichtstabelle beigelegt, aus welcher die giftigen Materialien, und Präparate, in vier Classen gereiht, nach den Cathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten und respective von den Apothekern geführt und verkauft werden dürfen, mit den dießfälligen Bestimmungen zu ersehen sind. — Laibach am 27. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Souverneur.

Johann Schneditz,  
k. k. Subernalrath u. Protomedicus.

## U e b e r s i c h t s - T a b e l l e

der giftigen Materialien und Präparate nach den Cathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten (und von den Apothekern) geführt und verkauft werden dürfen.

I. Cathegorie.	II. Cathegorie.	III. Cathegorie.	IV. Cathegorie.
<p>Giftige Materialien und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den, zum Giftverkaufe befugten Handelsleuten, oder den zu ihrer Bereitung befugten chemischen Fabrikanten, aber von beiden nur an Parteien, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und immer nur unter den, für den Gifthandel bestehenden gesetzlichen Vorschriften verkauft werden dürfen.</p>	<p>Giftige Materialien und Präparate, welche, da sie ausschließlich nur zum Arznegebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Apotheker, und an keine andern Parteien verkauft werden dürfen.</p>	<p>Giftige Materialien und Präparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließend den Apothekern zustehet, oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren, oder zu andern Mißbrauch haben, die Kaufleute gar nicht führen, und daher auch an Niemand verkauft dürfen.</p>	<p>Giftige Materialien und Präparate, welche die Handelsleute zwar verkaufen dürfen, ohne daß sie gehalten sind, die bey der Cathegorie Nr. I., erwähnten, für den Gifthandel bestehenden Vorschriften, bey selben zu beobachten; jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Personen Staat sinde; bey deren Aufbewahrung sie ferner eine besondere Aufmerksamkeit verwenden müssen, um Verwechslungen und Vermischungen mit andern Waaren zu vermeiden.</p>
<p>Arsenik als Metall, seine Dryde und Säuren, so wie die daraus entstehenden Salze, und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben von was immer für einer Art, sie mögen unter irgend einem der folgenden, oder unter einem andern Namen vorkommen: als weißer Arsenik, Arsenikglas, Arsenikblumen, Giftmehl, Hüttenrauch, Ar-</p>	<p>Giftige inländische Pflanzen, welche schon in dem für Kräuterkändler erlassenen Circulare, ddo. 2. October 1815 enthalten ist, nämlich Mohlsaamenkapsetn, (Capsulae Papav. Somnif.) schwarzer Nachtschatten, Solanum nigrum, Bittersüßkengel, Caulis dulcamarae, Stechapfel, Datura stramonium, schwarzes Bilsenkraut, Hyoscyamus niger, weißes Bilsenkraut, Hyoscyamus albus, Tollkorn, Lolium temulentum, Erven, Ervum Frvilia, unechter Gänsefuß, Chenopodium hybridum, wilder Lattich, Lactuca Scariola,</p>	<p>Arsenikerze, als: Scherbenkobolt, Fliegenstein, Fliegengift, Mückengift, u. s. w. wobei noch zu erinnern ist, daß man sich zu hütthen habe, daß unter der Benennung: Kobolt und Kobolterz, nicht falscherweise Scherbenkobolt, oder Arsenikerz verkauft werde. Salzsaures Golddryd, mit oder ohne Natron, Knallgold u. d. gl.</p>	<p>Rauchende Salpetersäure, Acidum nidri fumans — vel Acidum nidrico-nitrosum concentratum. Scheidewasser, Aqua fortis, Acidum nitricum ditutum. Concentrirte Salpetersäure, Acidum nitricum concentratum. Concentrirte Schwefelsäure, Bitriolöl, Acidum sulfur-</p>

## I. Cathégorie.

senige- und Arseniksäure, spitter Arsenik, (Arsenicum fixum) arseniksaures Kali, arseniksaures Natron, arseniksaurer Ammoniak, arseniksaurer Kalk, Pharmacolith (Giftstein) arseniksaures Kupfer, scheidliches Grün, Mitisgrün, Schwedischgrün, Wienergrün, und alle Benennungen unter welchen diese Farbe vorkommt, Dingler's Reserve, Schwefelarsenik, Sperm, Kauschgelb, Sandarak, Realgar, rother Arsenik, Rubin-Arsenik.

Quecksilberperchlorid oder ägendes salzsaures Quecksilber, Nitz-Sublimat oder ägendes Quecksilber, Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrargyrum muriaticum oxydatum, salzsaures Quecksilber Oxyd, rothes Quecksilber Oxyd, Mercurius praecipitatus ruber, Salpetersaures Quecksilber, mineralischer Turpith, Turpethum minerale, Subsulfas hydrargyri.

Antimon-Chlorid, Spießglanzbutter, Butyrum antimonii, Murias stibii. Phosphor.

## II. Cathégorie.

giftiger Lattich, Lactuca virosa, Kirschlorbeerblätter, Prunus Laurocerasus, Einbeere, Paris quadrifolia, Dostkirche, Atropa Belladonna, rother Fingerhut, Digitalis purpurea; wider Kälberkropf, Cherophyllum sylvestre, berauschender Kälberkropf, Chaerophyllum temulentum, Gleise, Aethusa Cynapium, breitblättriger Wassermeck, \*) Sium angustifolium, Wasserstierling, Cicuta virosa, gefleckter Schierling, Conium maculatum, wider Rosmarin, Ledum palustre, ausdauerendes Winkelfraut, Mercurialis perennis, Zaunrübe, Bryonia alba, rothbeerige Zaunrübe, Bryonia dioica, Zeitlosen, Colchicum autumnale, Bleywurz, — Zahnwurz, Plumbago europaea, Hundswürz, Chynanchum erectum, Schweinsbrot, Cyclamen europaeum, Wassernabelkraut, — Hydrocotyle vulgaris, Rebendolde röhrichte, Oenanthe fistulosa, Rebendolde safrangelbe, Oenanthe crocata, gemeines Froschkraut, Alisma Plantago, gemeine Waldrebe, Clematis Vitalba, blaue Waldrebe, Clematis integrifolia, scharfe Waldrebe, Brennkraut, Clematis Flammula, gerade Waldrebe, Clematis erecta, Wolfskraut, gemeiner Osterluzey, Aristolochia clematitis, gemeine Küchenschelle, Anemone Pulsatilla, schwärzliche Küchenschelle, Anemone pratensis, Wald-Anemone, Anemone nemorosa.

Schwarze Nießwurzel, Helleborus niger, grüne Nießwurzel, Helleporus viridis, stinkende Nießwurzel, Helleborus foetidus, weiße Nießwurzel, Veratrum album, Dotterblume, Caltha palustris, Sturmbhut, Aconitum sammt allen Arten desselben.

\*) Sium latifolium, Schmalblättriger Wassermeck.

## III. Cathégorie.

Höllenstein, Nitrus argenti-lusus, Brechweinstein, Tartarus emeticus, Tartarus stibii et lixiviae.

Goldschwefel, Sulfur auratum, Mineralischer Kermes, Kermes mineralis, Spießglanzsafran, Crocus antimonii, weißer Präzipitat, Mercurius praecipitatus albus.

Ammoniakhaltiges schwefelsaures Kupfer, Cuprum ammoniacale, künstlicher Zink-Vitriol, Vitriolum Zinci artificiale, Zinkoxyd, Flores Zinci, hydrojodsaures Kali, und alle übrigen Jodpräparate mit Ausnahme des Jodzinnobers.

Blausäure, Acidum hydrocyanicum. Alle Blausäure enthaltenden ätherischen Oehle und Wässer von Kirschlorbeer, (Laurocerasus) bittern Mandeln, Pfirsichkernen, Pfirsichblättern, Kirschkernen u. d. gl.

Giftige Alkaloiden, als: Morphin, Strychnin, Veratrin, Picrotoxin, Hyoscyamin, Emetin u. s. w. und die daraus bereiteten Salze und Sätzen, Kokelskörner oder Fischkörner, Coculi indicii.

Augusturazinde, die echte und falsche.

## IV. Cathégorie.

cum concentratum. Oleum Vitrioli. Concentrirte Salzsäure, Acidum muriaticum concentratum, Sauerkieselsäure, Kielesäure, Zuckersäure, Drasäure, Acidum oxalicum. Nitzstein, Lapis causticus, Kali porum. Bleyglätte, Mennig, Bleyweiß, Bleyzucker, Saccharum Saturni. Bleygelb, Massicot, Casselergelb, Englischgelb, Neapelgelb, Chromgelb, schwefelsaures Kupfer oder Kupfervitriol, französischer Grünspan, destillirter oder crystallisirter Grünspan, Zinkvitriol, weißer Gallizenstein, Wisnuthweiß, Magisterium Bismuthi, salzsaures Zinn in allen Formen, Spießglanzglas, Vitrum antimonii, Jodine und Jodin-Zinnober Gummitage.

## I. Cathegorie.

## II. Cathegorie.

## III. Cathegorie.

## IV. Cathegorie.

Gemeiner Kellerhals oder Seidelbast, Daphne Mezereum, italienischer Seidelbast, Daphne Thymelaea, immergrüner Kellerhals, Daphne Laureola, gemeine Aconitwurz, Arum Maculatum, Wolfsmilch, Euphorbium, alle Arten derselben Hahnenfuß, Ranunculus, alle Arten desselben, Akerrettig, Raphanus Raphanistrum, Gottesgnadenkraut, Cratiola, Haselwurz, Asarum europaeum; die Rinde und Sprossen des Holunders, Cortex interior et turiones Sambuci, Wolfserley, Arnica montana, Sebenbaum, Sabina, Wasserfenchel, Phellandrium aquaticum, schwarze Christwurz, Veratrum nigrum.

Zu diesen gehören noch: Großes Schöllkraut, Chelidonium majus, wurzelnder Sumach, Rhus radicans, eichenblättriger Giftbaum, Rhus toxicodendrum, Wunderbaumkörner, Semina Ricini, Meerzwiebel, Scilla marina, Mutterkorn, Secale cornutum.

Giftige ausländische Pflanzen: Ipecacuanha-Wurzel, Krähenaugen, Nux vomica, Ignatiusbohne, Faba S. Ignatii, (Igasur) Coloquintenfrucht, Cuumis Colocynthis, Jalappawurzel und Harz, Croton Tiglium und Oehl, Aloe alle Sorten, Euphorbiumharz, Resina Euphorbii, Scammoniumharz, Resina Scammonii, Geoffrearinde, Cortex Geoffreae Surinamensis et Jamaicensis, — Sabadillenfaamen, Semina Sabadillae, Läusefaamen, Staphysagria, Lerchenschwamm, Agaricus albus, sibirische Schneerose, Rhododendrum chrysanthum, et ferrugineum, Spigelia Anthelmia et marilandica, Opium.

Aus dem Thierreiche: Chandauiden, spanische Fliegen, Cnatharides.

### Kreisämthliche Verlautbarungen.

**Z. 1625. (1) Nr. 13944.**

Zur Anschaffung der für die hierortige Polizeimannschaft in dem nun eintretenden Jahre 1830 erforderlichen Montour-Sorten, auf ein in Folge hoher Präsidial-Anordnung erfolgtes Einschreiten der k. k. Polizei-Direction vom 18. dieses, Zahl 5107, wird die Minuendo-Versteigerung am 7. k. M. Jänner 1830, Vormittag um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Bestellung an Tuch, Leinwand, Macherlohn, an Schuh- und Hutmacherarbeiten, dann an verschiedenen Erfordernissen zu übernehmen vermeinen, werden zu dieser Minuendo-Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. Die Versteigerungsbedingungen, so wie die Muster können bis hin zu jeder Amtsstunde hieramtes eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach den 23. December 1829.

### Vermischte Verlautbarungen.

**Z. 1618. (1) Nr. 2940.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Casper Verbig von Birtnitz, de praesent. 9. November d. J., Nr. 2940, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 22. Jänner 1823, Nr. 189, bewilligten, aber unterbliebenen executiven Versteigerung der, dem Lorenz Martinißwitsch von Niederdorf gehörigen, der Herrschaft Haabberg, sub Rect. Nr. 557 jähbaren, auf 950 fl. geschätzten Halbhube, wegen Schuldigen 200 fl. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Picitations-tagsatzungen, und zwar die erste auf den 25. Jänner, die zweite auf den 25. Februar, und die dritte auf den 26. März 1830, jedesmal um 9 Uhr Früh im Orte Niederdorf, mit dem Anhange anberaume, daß, falls diese Halbhube bey der ersten oder zweiten Picitation um oder über die Schätzung an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriquen verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 10. November 1829.

**Z. 1619. (1) ad Nr. 2043.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Simon Urschitsch von Unterloitsch, de praesent. 10. d. M., Nr. 2043, in die executive Versteigerung der, dem Jacob Schirja von Unterloitsch gehörigen, der Herrschaft Loitsch, sub

Rect. Nr. 93 jähbaren, auf 945 fl. geschätzten Viertelhube, wegen Schuldigen 210 fl. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Picitations-tagsatzungen, und zwar die erste auf den 26. Jänner, die zweite auf den 26. Februar und die dritte auf den 27. März 1830, jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Unterloitsch, mit dem Anhange angeordnet, daß, falls die obgedachte Viertelhube bey der ersten oder zweiten Picitation um oder über die Schätzung an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriquen verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 18. August 1829.

**Z. 1606. (1) Nr. 2244.**

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Rupertssthal zu Neustadtl, wird allen Jenen, welche auf folgende, auf dem Joseph Jessenko'schen, zu Neustadtl, sub Consc. Nr. 157 gelegenen, der Stadtgilt Neustadtl, sub Rect. Nr. 97 eindiennenden Hause, sammt An- und Zugehör intabulirten Beträge, als:

- a. des Stephan Grabner, Bermalter, aus der Schuldobligation, ddo. 1. intabulato 10. July 1787 pr. . . . . 100 fl. — fr.
- b. des Franz Urbais von St. Ruprecht, aus der Schuldobligation, ddo. 6. März, intabulato 10. November 1787 pr. . . . . 30 „ — „
- c. des Martin Saman von Dobrouskavass, aus der Schuldobligation, ddo. 16., intabulato 17. August 1790 pr. . . . . 89 „ 15 „

und

- d. des Stephan Grabner, aus der Schuldobligation, ddo. et intabulato 3. May 1793 pr. . . . . 20 „ — „

einen begründeten Anspruch zu machen vermeinen, hiemit aufgetragen, ihre dießfälligen Rechte und Forderungen so gewiß binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen geltend zu machen, als sonst nach Verlauf dieser Frist die erwähnten Schuldbriefe auf weiteres Ansuchen des gegenwärtigen Hausbesizers, Joseph Jessenko, ohne weiter amortisirt werden würden.

Neustadtl am 7. December 1829.

**Z. 1613. (1) Nr. 1298.**

**E d i c t.**

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landraths zu Laibach, de praesentato 8. November l. J., Nr. 7225, zur Bornahme der Versteigerung der, zu dem Priester, Joseph Pogazher'schen Verlasse gehörigen Effecten, bestehend: in Leibeskleidung, Wäsche, Einrichtung, Präciosen, und anderen verschiedenen Geräthschaften, dann mehreren Büchern, die Tagsatzung auf den 19. Jänner l. J. 1830, in der Früh von 9 bis 12, und Nach-

mittags von 3 bis 6 Uhr im Verlasorte zu Bresnig, Haus-Nr. 9, bestimmt worden.

Wozu Kauflustige zur Erscheinung am obbestimmten Tage, Stunden und Orte mit dem Beisage eingeladen werden, daß sie das Verlas-Inventarium, als auch das Bücherverzeichniß in diesiger Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Vereintes Bezirksgericht zu Radmannsdorf den 5. December 1829.

Z. 1622. (2)

Nr. 317.

## E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Senofetsch in Innerkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem k. k. Mercantil- und Wechselgerichte zu Triest auf Ansuchen des Lucas St. Passarewich, durch seinen Geschäftsträger, Anton Budmann, wider Martin Raffou von Präwald, wegen schuldigen 381 fl. 30 kr. und Superexpensen, in die executive Feilbietung zweier zu Präwald, sub Consc. Nr. 14 und 64 an der Commercial-Strasse liegenden Häuser sammt An- und Zugehör und den dazu gehörigen Grundstücken des Executen, welches alles auf 16385 fl. im gerichtlichen Wege geschätzt worden ist, gewilliget worden. Da nun dieses Bezirksgericht zur Vornahme dieser Feilbietung mit Zuschrift, ddo. 14. März 1829, Nr. 1027, ersucht worden ist, so werden zu diesem Ende die Feilbietungstermine auf den 1. Februar, 1. März und 1. April 1830, mit dem Beisage anberaumt, daß, wofern diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Tagssagung nicht um den Schätzungswert gegen bare Bezahlung an Mann gebracht werden sollten, dieselben bei der dritten auch darunter werden hintangegeben werden.

Wovon die Kauflustigen, und insbesondere die Tabulargläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte mit dem Beisage verständiget werden, daß die Schätzung zu den Amtsstunden täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden könne; als Bedingung aber bloß die sogleiche bare Bezahlung gesetzt worden ist.

Bezirksgericht Senofetsch den 8. December 1829.

Z. 1616. (1)

Nr. 1189.

## E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudeg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Wolfgang Kunz, pensionirten k. k. Landtafelamts-Kanzlisten, unter Vertretung des Hrn. Dr. Wurzbach, wider Joseph Pollanz, vulgo Schurn zu Neudeg, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich, ddo. 7. Juli 1829, schuldigen 1037 fl. 9 1/2 kr. 5 o/10 Zinsen seit 5. April 1825, und Unkosten, in die executive Versteigerung der, dem Crequirten gehörigen, im Dorfe Neudeg liegenden, der Herrschaft Neudeg, sub Urb. Nr. 7, dienstbaren, in einem ein Stock hohen ganz gemauerten Einkehrwirthshause, und in einem zweiten gegenüber stehenden ebenfalls gemauerten Kleinern Hause, einem großen Pferdestall, nebst zwei Heuschuppen, einem Hornviehstall, einem Schweinestall, einer neuen Getreidbörse, in Aeckern, Wiesen und Weingärten bestehenden, auf 2013 fl. M. M. ge-

richtlich-geschätzten Realitäten gewilliget, und hiezu drei Feilbietungstagssagungen, nämlich den 28. Jänner, 2. März und 2. April 1830, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität, mit dem Beisage anberaumt worden, daß, falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Es werden daher die Kaufliebhaber und insbesondere die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte zu erscheinen vorgeladen.

Die Citationsbedingungen sind in dieser Gerichtskanzley für Jedermann zur Einsicht bereit. Vereintes Bezirksgericht Neudeg den 14. December 1829.

Z. 1614. (1)

Nr. 1212.

## E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudeg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Nep. Schaffer von Weinbüchel, als Cessionär des Jacob Kraischeg, in die executive Versteigerung des, dem Franz Waiz von Sello eigenthümlichen, der löblichen Grundherrschaft Neudeg, sub Urb. Nr. 121, dienstbaren, und auf 455 fl. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Dorfe Sello, puncto schuldigen 137 fl. c. s. c., bewilliget, und hiezu drei Feilbietungstagssagungen, nämlich auf den 15. Jänner, 19. Februar und 23. März 1830, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn bei der ersten oder zweiten dieser Tagssagungen gedachte Realität um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, diese bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Es werden daher die Kauflustigen hiemit vorgeladen.

Vereintes Bezirksgericht Neudeg den 14. December 1829.

Z. 1615. (1)

Nr. 1118.

## Convocations-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudeg wird bekannt gemacht: daß alle Jene, welche auf den Verlas des am 30. September 1829 ab intestato verstorbenen Thomas Provatitsch zu Neudeg, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen begründeten Anspruch zu machen vermeinen, zur Anmeldung und Darthnung ihrer Forderungen am 29. Jänner 1830, Vormittags um 9 Uhr so gewiß erscheinen sollen, als sie sich im Widrigen die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben haben werden. Nicht minder haben sich sämtliche Schuldner zu diesem Verlasse zur Liquidirung ihrer Schulden in obbestimmter Zeit um so zuverlässiger anzumelden, als die Schulden der Ausbleibenden im ordentlichen Rechtswege liquidirt und eingetrieben werden würden.

Vereintes Bezirks-Gericht Neudeg den 16. December 1829.

3. 1626. (1)

Nr. 2778.

Feilbietungs = Edict.

Von dem k. k. Bezirks = Gerichte der Umgebungen Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Valentin Pibernig von Unterkaschel, in die öffentliche Feilbietung der, dem Gregor Erklauß gehörigen, zu Podgoritz, sub Const. Nr. 28 liegenden, der Staatsherrschafft Michelsstätten, sub Urb. Nr. 702 dienstbaren, gerichtlich auf 779 fl. M. M. geschätzten ganzen Kaufrechtshube, ob aus dem wirthschaftsämlichen Vergleiche, ddo. 12. Jänner 1828, ausgefertigt 21. Februar 1829, Nr. 19, schuldigen 74 fl. 20 kr. M. M. c. s. c. sammt Executionskosten, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 16. Jänner, die zweite auf den 26. Februar und die dritte auf den 22. März 1830, in Loco der Realität zu Podgoritz mit dem Anhange angeordnet, daß diese Hube, faßselbe bei der ersten und zweiten Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige und Tabulargläubiger werden hiezu zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse und die Schätzung der in der Execution stehenden Hube täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirks = Gericht zu Laibach den 12. December 1829.

3. 1620. (1)

Nr. 3003.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Mathias Wolfinger von Haasberg, de praesent. 16. November 1829, Nr. 3003, in die executive Versteigerung der, dem Johann Ortovitsch von Planina gehörigen, der Herrschafft Haasberg zinsbaren, gerichtlich auf 400 fl. M. M. geschätzten Realitäten, als: der Raibse, Urb. Nr. 16, 1015, und des Geräuthes na Lasach, Urb. Nr. 435, wegen anbarem Darlehen schuldigen 200 fl. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Licitationstagsatzungen, und zwar die erste auf den 27. Jänner, die zweite auf den 27. Februar, und die dritte auf den 29. März 1830, jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Planina, mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn diese Realitäten bey der ersten oder zweiten Licitationstagsatzung um oder über die Schätzung an Mann nicht gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden sollen.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 17. November 1829.

3. 1621. (1)

Nr. 2550.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hie mit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Franz Scherko von Kirtnitz, Cessionärs des Johann Lenosi, de praesent. 1. d. M., Nr. 2550, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 27. Nov. v. J., Nr. 2977, bewilligten, aber unterbliebenen executiven Feilbietung der, dem Jacob Lenzel von Mauniz gehörigen, der Herrschafft Haasberg, sub Rect. Nr. 257 zinsbaren, auf 360 fl. geschätzten Drittelhube, und des auf 90 fl. geschätzten Mobilare, wegen 26 fl. 35 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Licitationstagsatzungen, und zwar die erste auf den 28. Jänner, die zweite auf den 26. Februar, und die dritte auf den 30. März 1830, jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Mauniz mit dem Beisatze bestimmt, daß die gedachte Drittelhube und Mobilare bei der ersten oder zweiten Licitation nur um oder über die Schätzung, bei der dritten aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriquen verständiget werden.

Bezirksgericht der Herrschafft Haasberg am 8. October 1829.

3. 1593. (2)

Nachricht für Musikfreunde.

Auf dem Plage, Nr. 9, im zweiten Stocke, ist neu zu haben:

Die beliebtesten Stücke der Oper: „Die weiße Frau,“ mit Hinweglassung der Worte. Für das Forte-Piano zu vier Händen, eingerichtet von E. Mashek.  
„Die weiße Frau,“ Oper von Boieldieu, für das Forte-Piano zu zwei Händen, mit Hinweglassung der Worte, 1 fl.

3. 1602. (2)

Bey J. G. Licht,

Buchhändler in Laibach sind zu haben:

Sechs neue Laibacher Schieß = statt = Deutsche mit Trio's für den Carneval des Jahres 1830, im Clavier = Auszuge, das Exemplar à 36 kr.  
Auch werden allda Bestellungen von diesen Deutschen für alle möglichen Arrangements gegen die billigsten Preise angenommen.